

RS Pvak 2021/9/7 A28-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2021

Norm

PVG §9 Abs4 lita

PVG §10

PVG §10 Abs2

PVG §10 Abs4

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Wahrung der Rechte des DL; Rechtsschutzinteresse; Stellungnahmen des DA zu beabsichtigten Maßnahmen des DL; Beratungsgespräche

Rechtssatz

Eine Weigerung des DA, bereits im Rahmen eines von ihm verlangten Beratungsgespräches eine solche abschließende Stellungnahme zu beabsichtigten Maßnahmen des DL abzugeben, vermag nach PVG daher weder die Geschäftsführung des DA mit Gesetzeswidrigkeit zu belasten noch Rechte des DL zu verletzen, weshalb insoweit kein Rechtsschutzinteresse des DL besteht und es diesem daher an der Antragslegitimation iSd § 41 Abs. 1 PVG mangelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A28.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at